

Handelsverträge.

Der schweizerische Bundesrath

an
sämmliche Agentschaften u. Konsulate der Schweiz. Eidgenossenschaft
im Auslande.

Tit.

Diesem istent sind uns von schweizerischen Leuten ein Handelsverträge, welche in solchen Ländern niedergelassen sind, wo die Befugnis der diplomatischen Agenten und Konsulate, Petitionen zuzukommen, Befugnisse, die in diesen Ländern die Befugnisse bei diesen oder jenen unabhängigen Mächten sind, um davon Konsularbefugnis zu Gunsten der Petenten zu erwidern.

Der Anlaß eines solchen Falls kommt uns die deutsche Gesamtheit in dem, ob diese die Leistung und Förderung, durch eine allgemeine Maßregel die sonst für jeden Spezialfall notwendigen Verhandlungen zu vermeiden und sparsam sein lassen und, diese Angelegenheit ein für alle Mal zu regeln, indem sie die Bewilligung der kaiserlichen Regierung erlassen, ihren diplomatischen und Konsularen, Agenten die allgemeine Instruktion zu erteilen, um von Seiten der Eidgenossenschaft keine offiziellen Antworten zu geben.



ihren Besitz denjenigen Besitzverhältnissen zu verdeutlichen, welche
 ihn angehen sollten.

Die rufmänn. Alt. von diesem Antritte der deutschen
 Regierung und acceptierten derselben, insbesondere mit der
 Klärung, daß die damit die im Ausland befindlichen Besitz-
 zu werden, sich unter der deutschen Konsularverwaltung zu stel-
 len, demnach nicht nur ihren Antritten sondern auch nachfol-
 len sollten.

Auf diese Antritte wurde durch die deutsche
 Landesregierung und dem Ministerpräsidenten der Provinz,
 von Mecklenburg in Bonn, in Folge davon durch die rufmänn.
 deutsche Regierung ihren diplomatischen und Konsularorganen
 eine gleiche allgemeine Instruktion erteilt, die denjenigen
 der Kaiserl. deutschen Regierung.

Indem die Frau ihren Antrag gab, bittet
 sie, daß es sich dabei verstanden wird ein solches
 Land, wo die Eigentumsverhältnisse keine offiziellen
 sind, und daß es in keine Weise steht, wenn
 ein Antrag sich dem Besitz der Konsule seine
 Lande anzusehen sollte, um sich unter den
 Konsulen zu stellen, die es nicht angeht, daß
 dem unwillig bei ihrem unregelmäßigen Besitz
 verdeutlichen ab schließlich: wenn eine allgemeine
 von ihm angenommen würde, so wäre es
 die muß für jeden einzelnen Fall sich angeben
 desfalls.

Leiten zu vermeiden und um den Fiskusverbindungen einen
 wirksamen Schutz anzuführen zu können, wo es den Eidgenossen
 zuerst unmöglich ist, denselben durch die Einwirkung
 anderer zu verhindern.

Wir bitten Sie um diesen Anlaß, die in diesem Sinne
 von der Regierung zu beschaffen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff